

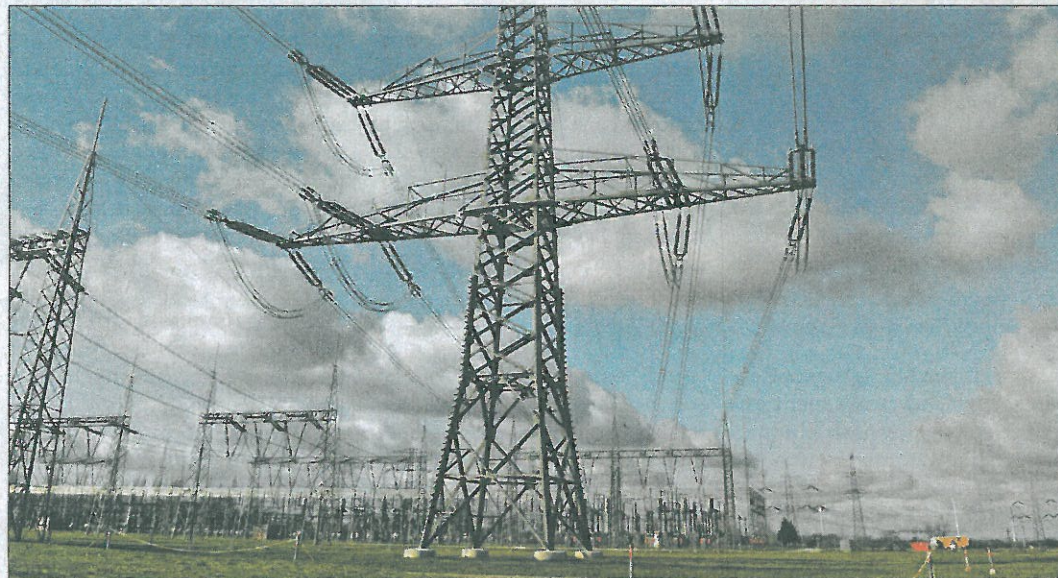
ÖPP stärkt Rekommunalisierung

OLG Düsseldorf lässt strategische Partnerschaft bei Energienetzen zu

(BS/Franz Drey) Öffentlich Private Partnerschaften müssen Rekommunalisierungen nicht im Wege stehen. Im Gegenteil. Sie können die wirtschaftliche Position von Kommunen stärken. Zum Beispiel im Bereich der Energienetze. Dies ergibt sich aus einem aktuellen Beschluss des OLG Düsseldorf, wonach Kommunen im Münsterland zusammen mit einem strategischen Partner aus der Energiebranche eine Netzgesellschaft gründen können (Az. VII Verg 26/12, 9.1.2013).

Diese Netzgesellschaft darf sich dann um die Strom- und Gaskonzessionen der Kommunen bewerben. Das Gericht befürchtet keine Voreingenommenheit seitens der Kommunen, wenn dann über die Vergabe zu entscheiden ist. "Kommunen wird mit dieser Entscheidung der Rücken gestärkt, selbst in die Energieversorgung einzusteigen", so Rechtsanwältin *Ute Jasper* von der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek. Rekommunalisierungen im Energiesektor seien derzeit ein positiver Trend, um den kommunalen Einfluss auf dem stetig bedeutsamer werdenden Energiemarkt zu stärken.

Auf einem Praxisseminar des Behörden Spiegel über die Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen erläuterte *Heinz-Peter Dicks*, Vorsitzender Richter des Vergabesenats am Oberlandesgericht Düsseldorf, die Entscheidungsgründe. Acht Städte und Gemeinden im Münsterland planen, die Elektrizitäts- und Gasnetze in ihrem Gebiet selbst zu betreiben. Sie gründe-



Große Netzbetreiber können es allein. Kleine brauchen fachlich versierte Partner.

Foto: BS/50 Hertz

ten kommunale Netzgesellschaften, die gemeinsam eine interkommunale Netzgesellschaft (MNG) errichteten.

Bisherige Konzessionsnehmer und Eigentümer der Strom- und Gasnetze wenden sich gegen das Vorhaben der Kommunen

und der MNG. Diese will sich an demnächst stattfindenden getrennten Konzessionsausschreibungen nach § 46 EnWG beteiligen. Um ihre Chancen bei Konzessionsvergaben zu stärken, will sie im Wege einer Minderheitsbeteiligung von 49 Pro-

zent per Ausschreibung einen sogenannten strategischen Partner aufnehmen. Er soll beim Betrieb der Versorgungsnetze Führungsaufgaben kaufmännischer und technischer Art übernehmen.

Es bestehe eine Ausschrei-

bungspflicht nach GWB (getrennt oder zusammen nach Wahl), so *Dicks*, wenn ungeachtet des gewählten Beteiligungsmodells der Vertrag auch Dienstleistungen zum Gegenstand habe, die wertmäßig den maßgebenden Schwellenwert erreichen oder übersteigen.

Dicks: "Eine lediglich befürchtete oder vermutete Voreingenommenheit der Kommune bei der späteren Vergabe der Verteilnetzkonzession rechtfertigt keinen Eingriff in die Ausschreibung der strategischen Partnerschaft." Als Zuschlagskriterien dürfen mit Blick auf die finanzielle Situation der Kommune und eine Begrenzung ihrer unternehmerischen Risiken auch wirtschaftliche Ziele sowie kommunale Einflussmöglichkeiten auf das Netzunternehmen berücksichtigt werden. Eine marktbeherrschende Stellung der Kommune bei Wegenutzungsverträgen sei einer kommunalen Netzgesellschaft bei Ausschreibung einer strategischen Partnerschaft nicht zuzurechnen.